

## **Merkblatt**

### **Vergabe laut SächsVergabeGesetz i.V.m. VOB 2012, Teil A, Abschnitt 1**

#### **1. bis 25.000 Euro \* freihändige Vergabe**

Mindestforderung des Zuwendungsgebers aufgrund seiner Pflicht zum verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln: es sind 3 Angebote vorzulegen

#### **2. bis 50.000 Euro \* (Ausbaugewerke) bzw. 100.000 Euro \* (übrige Gewerke) beschränkte Ausschreibung**

#### **3. darüber öffentliche Ausschreibung**

\* ohne Umsatzsteuer

Gemäß § 3 VOB, Teil A, Abschnitt 1 kann in bestimmten Fällen eine andere Vergabeart gewählt werden. In diesem Fall ist dem Antrag eine Begründung für diese Entscheidung beizufügen.

#### **Wertung der Angebote:**

§ 5 SächsVergabeGesetz und

§ 16 VOB, Teil A, Abschnitt 1 (insbesondere Absatz 6):

Der Zuschlag soll auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Wird der Zuschlag nicht dem preisgünstigsten Angebot erteilt, ist vom Zuwendungsempfänger eine Begründung gemäß § 16 VOB, Teil A, Abschnitt 1 beizufügen.

#### **Hinweis:**

**Die VOB muss nur angewendet werden, wenn das Projekt zu mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.**